Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 44

Artikel: St. Gallisches Baupolizeirecht [Fortsetzung]

Autor: Elser, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580923

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Gallisches Baupolizeirecht.

(Auszug aus einer beim st. gallischen Baudepartement erschienenen Abhandlung von Dr. J. Elser, Departementssekretär.)

II. Teil.

Materielles Baupolizeirecht.

(Fortsetzung).

III Kapitel. Der Bau.

§ 13. Das Baugrundstück.

Gleich wie an den zu erstellenden Hochbau, werden auch an das als Bauplatz zu verwendende Grundstück bestimmte Anforderungen, namentlich im Interesse der Gesundheit und Feuersicherheit, gestellt.

I. Diesfalls ist in erster Linie die in den meisten lokalen Baureglementen enthaltene Vorschrift über die Zugänglichkeit des Baugrundstückes zu erwähnen. Der Grund dieser Vorschrift ist vor allem ein feuerpolizeilicher.

Zur Erreichung dieser Zwecke schreiben die lokalen Baureglemente in der Regel vor, daß Gebäude nur auf Grundstücken errichtet werden dürfen, welche an einer öffentlichen Straße liegen oder von einer solchen aus eine „hinreichende und dauernd gesicherte Zufahrt" haben. Wann eine Zufahrt als „hinreichend" zu betrachten ist, beurteilt sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles. Eine 3 m breite offene oder eine 2,50 m breite und 3 m hohe überdeckte Zufahrt dürften die Regel bilden.

II. Als weitere Bedingung wird an die Benützung eines Grundstückes zu Bauzwecken in einer Anzahl örtlicher Reglemente das Vorhandensein von gutem und ausreichendem Trinkwasser oder doch ein unbestrittenes Recht zum Bezug von solchem geknüpft.

Zufahrt und Trinkwasser können nach dem Z. G. B. auf dem Wege des „Notweges" und des „Notbrunnens" zugesprochen werden (Art. 694 und 710 Z. G. B.).

III. In mehreren Reglementen, so namentlich auch im regierungsrätlichen Baureglementsentwurf vom Jahre 1912, wird an den Baugrund die Anforderung der Sicherheit gestellt. Es soll genügende Gewähr dafür vorhanden sein, daß das zu errichtende Gebäude nicht Senkungen, Erdrutschen, Felsstürzen, Überschwemmungen, Unterspülungen und ähnlichen Gefahren ausgesetzt ist, womit zugleich Leben und Gesundheit der betreffenden Bewohner gefährdet sind. Ähnlichen Erwägungen entspringt die vielfach vorkommende Bestimmung, daß der Baugrund, namentlich für Wohngebäude, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu entsprechen habe. Es soll die Errichtung von Wohnhäusern auf sumpfigem, ungesundem Terrain verhindert werden. Die für die Überbauung bestimmte Bodenfläche muß von organischen und zufolgedessen fäulniserregenden Stoffen gesäubert werden.

Entspricht der Bauplatz den gestellten Anforderungen nicht, so ist er ihnen durch entsprechende Vorkehren anzupassen. Ist dies nicht möglich, so ist seine Überbauung zu verbieten.

IV. Namentlich aus feuerpolizeilichen Rücksichten sind die einschränkenden Vorschriften betreffend die Überbauung von Höfen, Gärten und Zwischenräumen in einzelnen Reglementen aufgestellt worden. Danach ist die Baupolizeibehörde befugt, das Überbauen und Überbrücken von Höfen und Gärten, von Zwischenräumen zwischen Gebäuden, die auf den gleichen oder auf verschiedenen Grundstücken gelegen sind, sowie das Ablagern von Materialien an den genannten Orten gänzlich oder teilweise zu verbieten.

Über die Benützung des Raumes zwischen den Gebäuden enthalten besonders auch die meisten Brandstättenreglemente ähnliche einschränkende Bestimmungen, wie die vorgenannten Bauordnungen. Von den bestehenden Vorschriften betreffend Offenhaltung des Raumes zwischen Straßenlinie und Gebäude, die vornehmlich aus ästhetischen Rücksichten erlassen worden sind, ist bereits gesprochen worden.

V. Die Vorschriften über die Einfriedungen entspringen teils aus verkehrspolizeilichen, teils aus feuerpolizeilichen oder ästhetischen Gesichtspunkten.

VI. Art. 684 Z. G. B. verpflichtet den Grundeigentümer, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkung auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung. Neben diesen rein privatrechtlichen Vorschriften, bei deren Verletzung der Benachteiligte ausschließlich den Richter, nicht aber die Administrativorgane anrufen kann, bestehen im Kanton St. Gallen auch öffentlichrechtliche Vorschriften über das Verbot der Belästigung und Gesundheitsgefährdung der Umgebung und des öffentlichen Grundes (namentlich der Straßen) durch die Art der Benützung eines Grundstückes. Derartige Vorschriften bestehen insbesondere für Grundstücke, die zu gewerblichen Zwecken benützt werden. Sie lauten gewöhnlich: „Die Bauten müssen so angelegt werden, daß die Umgebung nicht durch Rauch, Ruß, nachteilige Gase und üble Gerüche, starke Geräusche und Erschütterungen gesundheitlich geschädigt oder in erheblicher Weise belästigt wird." Auf Grund dieser und ähnlicher Bestimmungen können und dürfen indessen die Administrativorgane gemäß konstanter regierungsrätlicher Rechtsprechung bloß dann einschreiten, wenn Interessen der Öffentlichkeit, der Allgemeinheit, verletzt werden. Eine Verletzung solch allgemeiner Interessen ist dann anzunehmen, wenn eine Gesundheitsgefährdung in Frage steht oder wenn ein größerer Kreis von Umwohnern, nicht aber nur Bewohner eines einzelnen Hauses oder gar nur einzelne Personen, von bezüglichen Belästigungen betroffen werden. Ein Schadenersatz steht dem betroffenen Grundeigentümer nicht zu.

§ 14. Die Gebäudehöhe und die Anzahl der Stockwerke.

I. Die Vorschriften über die Gebäudehöhe und die zulässige Stockwerkzahl nehmen in Ansehung ihres Zweckes und ihrer Bedeutung für die Volkswohlfahrt im Baupolizeirecht eine ähnliche Stellung ein wie die Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften. Auch sie sollen eine übermäßige Ausnützung des Baugrundes und eine dadurch bedingte feuergefährliche und ungesunde Bauweise verhindern. Beide Arten der Einschränkung werden, wie zum Teil schon in § 12 II. 2. c. dd. hievor ausgeführt wurde, vielfach miteinander verbunden, indem entweder der Gebäudeabstand von der Gebäudehöhe, oder, was häufiger vorkommt, diese von jenem abhängig gemacht wird.

Gleich wie inbezug auf den Gebäudeabstand und im wesentlichen aus den gleichen Gründen bestehen in einzelnen Gemeinden auch hinsichtlich der Gebäudehöhen verschiedene Vorschriften für die einzelnen Bauzonen.

II. Die Vorschriften über die Gebäudehöhe und die Anzahl der Stockwerke sind ausschließlich in den örtlichen Baupolizeierlassen, hauptsächlich in den Baureglementen und zum Teil auch in den Baulinien- und Überbauungsplänen, enthalten. Kantonale und eidgenössische Bestimmungen hierüber finden sich nicht vor. Über den Inhalt der lokalen Vorschriften im besondern ist folgendes auszuführen:

1. a) Die Festsetzung eines Maximums für die Gebäudehöhe, das unabhängig von der Straßenbreite oder

vom Baulinienabstand wäre, ist beinahe nirgends erfolgt.

b) Die größtzulässige absolute Gebäudehöhe beträgt 18 bis 11 m.

c) Die Vorschriften über die relative Höhenbeschränkung gipfeln in dem Bestreben, jedem Gebäude einen so großen Lichteinfallwinkel zu sichern, daß womöglich auch noch dessen unterstes Stockwerk des direkten Sonnenlichtes teilhaftig wird. Die am häufigsten vorkommende derartige Bestimmung geht dahin, daß die Höhe der einer Straße zugewendeten Gebäudefassade nicht größer sein darf als der Abstand von der gegenüberliegenden Baulinie.

d) Diese Vorschriften über die absolute und relative Gebäudehöhe erfahren beim Vorliegen besonderer Verhältnisse oft gewisse Modifikationen. Dies ist einmal der Fall für Eckhäuser an Kreuzungspunkten von zwei nicht gleich breiten Straßen. Hier ist, aus ästhetischen Gründen, für die Messung der Gebäudehöhe allgemein die Baulinienditanz der breiteren Straße maßgebend, d. h., ein an einem solchen Eckplatz zu errichtendes Gebäude darf auch längs der schmaleren Straße in derjenigen Höhe erstellt werden, die längs der breiteren Straße zulässig ist.

Für öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Gebäude werden Ausnahmen gestattet.

e) In St. Gallen und Tablat ist auch die Höhe der Hinterfassade geregelt.

f) Auch für bewohnte Hintergebäude bestehen in einzelnen Gemeinden Vorschriften über die zulässige Gebäudehöhe.

g) Neben den Vorschriften über das Maximum der Gebäudehöhe bestehen auch solche über ein notwendiges Mindestmaß derselben. Doch sind diese Vorschriften, die aus ästhetischen Rücksichten aufgestellt worden sind, äußerst spärlich.

2. Für die Messung der Gebäudehöhe sind zufolge der verschiedenartigen Fassaden- und Terraingestaltungen besondere, oft sehr detaillierte gehaltene Vorschriften aufgestellt. Als unterer Ausgangspunkt für die Messung wird in der Regel die an die Gebäudewand anschließende Erdoberfläche angenommen, bei erhöhter Lage über der Straße die Straßenfläche. Nach neuesten Reglementen ist indessen immer von dieser auszugehen, und zwar ist als maßgebender Punkt die Straßenkrone genannt. Liegen die anschließende Erdoberfläche oder die Straße nicht horizontal, so gilt als Ausgangspunkt regelmäßig die mittlere Höhenlage.

Weit schwieriger gestaltet sich in der Regel die Fixierung des Punktes, bis zu welchem die zulässige Höhe zu bemessen ist. Die meisten Baureglemente, die bezügliche Vorschriften überhaupt enthalten, bestimmen, daß auf der Traufseite bis zum Schnitt der Wandfläche mit der Dachfläche, auf der Giebelseite bis zur halben Giebelhöhe zu messen ist. Maßgebend für die Bemessung dieser letztern ist die Firstlinie.

3. Um die Vorschriften über die Gebäudehöhe, welch letztere, wie aus den vorstehenden Ausführungen zu ersehen ist, für die Traufseite vom Boden bis zum Dache zu bemessen ist, nicht durch gewisse Dachformationen wieder illusorisch werden zu lassen, sind in den örtlichen Reglementen auch Bestimmungen über die zulässige Gestaltung des Daches enthalten. Die meisten, Höhenbeschränkungen überhaupt festsetzenden Baureglemente bestimmen, daß die Dachneigung zur Horzontalen höchstens 45 Grad betragen darf.

Dächer mit steilerer Neigung als 45 Grad und Aufbauten, wie Querhäuser, Giebel, Türme und dergleichen, sind nur gestattet, wenn die Gebäudehöhe entsprechend reduziert wird. Regelmäßig fallen hiebei gewisse mäßige Aufbauten, wie einfache stehende Dachfenster, Pfeiler-Bekrönungen, sonstige Verzierungen, Schornsteine und dergleichen nicht in Betracht, sofern sie zusammen nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge einnehmen.

4. Die Vorschriften über die Beschränkung der Anzahl der Stockwerke stehen naturgemäß in engem Zusammenhange mit denjenigen über die Beschränkung der Gebäudehöhe. Deren Zweck ist im wesentlichen derselbe.

Die zulässige Stockwerkanzahl variiert in den verschiedenen Reglementen zwischen zwei und fünf.

Gewöhnlich ist in diesen Zahlen sowohl das Erdgeschoß, als das Dachgeschoß, in welchem regelmäßig ebenfalls Wohnungen eingerichtet werden dürfen, inbegriffen.

Wenige Gemeinden haben auch Vorschriften über die Mindestzahl der Stockwerke.

§ 15. Umfassungswände, Brandmauern und Dächer.

Die hierüber bestehenden Vorschriften verfolgen zum größten Teil feuerpolizeiliche Zwecke. Aber auch Rücksichten auf die Baufestigkeit und auf die gesundheitlich richtige Ausgestaltung der Wohngebäude sind für deren Erlaß maßgebend.

I. 1. Auf feuerpolizeilichen Gesichtspunkten beruhen die Bestimmungen, wonach die Beschaffenheit der Umfassungs-Wände sich zu richten hat nach der Benützungsart des betreffenden Gebäudes und nach dessen Abstand von den umliegenden Bauten.

Wo nicht ausdrücklich Massivbau, dessen Begriffsbestimmung gegeben sein dürfte, verlangt wird, kann auch der Holzbau Anwendung finden, an welchen aber häufig erschwerende Bestimmungen geknüpft sind. Als solche kommen namentlich die Vorschriften in Betracht, daß als Holzbau ausschließlich Fachwerk (Riegelbau) zulässig ist und daß dessen einzelne Fächer mit feuersicherem Material auszufüllen sind. In ländlichen Gebieten finden sich derart erschwerende Bestimmungen seltener, und zwar mit Recht. Auf diesem Standpunkte stand auch der Baugesetzentwurf vom Jahre 1908.

2. Einzelne lokale Bauordnungen enthalten auch Vorschriften über Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden.

3. Inbezug auf die Konstruktionssicherheit und die gesundheitliche Ausgestaltung der Umfassungswände begnügen sich die meisten, diesbezügliche Bestimmungen überhaupt enthaltenden Reglemente mit der allgemeinen Vorschrift, daß jeder Bau seinem Zwecke entsprechend fest und gesund herzustellen sei. Die zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen von zweckmäßiger und vor allem von nicht gesundheitsschädlicher Beschaffenheit sein.

II. Die über Brandmauern bestehenden polizeilichen Vorschriften sind sozusagen ausschließlich im Interesse der Feuersicherheit erlassen worden.

1. Die Brandmauern müssen aus feuersicherem Material bestehen.

Die Dicke der Brandmauer ist in den meisten Reglementen vorgeschrieben. In der Regel ist vorgeschrieben, daß die Brandmauer im Dachstock eine Stärke von mindestens 25 cm, falls sie aus Backstein, und von 40 bis 45 cm, falls sie aus Bruchstein besteht, haben soll. Bei Ausführung in armiertem Beton ist in einzelnen neueren Reglementen das Maß von 15 cm vorgesehen.

Die Brandmauer muß das Gebäude in der Regel auf seine ganze Tiefe und Höhe abschließen. Sie ist also, sofern zwei aneinanderzubauende Häuser nicht gleich große Seitenfassaden aufweisen, bis zur Höhe und Tiefe des größeren Gebäudes aufzuführen. Regelmäßig muß die Brandmauer auch noch über die Dachfläche hinausragen (meistens um 30 cm, senkrecht zur Dachfläche gemessen). Diese Vorschrift kann jedoch mit der Ästhetik in Konflikt kommen. Es ist daher zu begrüßen, daß eine

Anzahl Reglemente eine Ausnahme von dieser Regel in den Fällen zuläßt, in welchen die harte Bedachung unmittelbar in Mörtel auf die Brandmauer verlegt wird. Unzulässig ist die Unterbrechung der letztern durch Fachwerkwände, Dachlatten, hölzerne Dachgesimse oder Dachrinnen, Schindelunterzüge und dergleichen. Auch Öffnungen in der Brandmauer sind regelmäßig nicht gestattet. Jedenfalls gilt dies für den Dachstock. Für die übrigen Stockwerke werden solche vielfach unter besonderen Kautelen, z. B. wenn sie mit doppelten eisernen oder mit Blech beschlagenen hölzernen, dicht anschließenden, selbst zufallenden Türen oder Läden versehen sind, zugelassen. Wenn an Brandmauern voraussichtlich während längerer Zeit nicht angebaut wird, dürfen sie, namentlich aus ästhetischen Interessen, auf besondere Bewilligung der Baupolizeibehörde mit Fenster- und Türöffnungen versehen werden, welche beim späteren Anbau aber auf Kosten des Erstellers der Brandmauer zu schließen sind.

2. Brandmauern sind regelmäßig — nach Art. 80 des Feuerpolizeigesetzes jedenfalls in Städten und größern Ortschaften — zu erstellen zwischen aneinanderstoßend aufgeführten Häusern oder in Einzelgebäuden, sofern deren Längenausdehnung ein gewisses Höchstmaß überschreitet. Demnach finden sie vor allem bei der geschlossenen Bauweise Anwendung. Bei langen Gebäuden kann — je nach der Benützungsart — eine oder mehrere Zwischenmauern verlangt werden.

Besondere Vorschriften gelten vielfach für den Zusammenbau von Wohnhaus und Scheune.

Auch für den Fall des Aufbaues auf bereits bestehende aneinandergebaute Gebäude sind in einer Anzahl Reglemente besondere Bestimmungen enthalten.

3. Die nachbarrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Brandmauern sind für den Kanton St. Gallen erst durch das E. G. zum Z. G. B., und zwar im Anschluß an das baselstädtische „Recht der halben Hofstatt", geregelt worden. Allerdings bestanden schon vorher in einzelnen örtlichen Baureglementen bezügliche Bestimmungen, deren Rechtsbeständigkeit indessen mit Rücksicht darauf, daß örtliche Baureglemente schon damals nicht berufen waren, das kantonale Privatrecht auszubauen oder auch nur zu ergänzen, zweifelhaft war.

Art. 132 E. G. zum Z. G. B. bestimmt nunmehr, daß Brandmauern mit ihrer Mitte auf die Grenzlinie gesetzt werden dürfen, alsdann aber, anderweitige Verständigung der Nachbarn vorbehalten, so anzulegen sind, daß sie wenigstens 2,50 m unter die Niveaulinie der Straße oder, wo das Terrain höher liegt als diese, unter die verglichene Terrainhöhe der Grenzlinie reichen und daß die Mitte der Brandmauer auf die ganze Höhe der letztern senkrecht über der Grenzlinie liegt. Diese Bestimmung gibt somit dem Bauenden einen rechtlichen Anspruch, für die Hälfte der zu erstellenden Brandmauer den Boden des Nachbars unentgeltlich zu benützen. Diese Befugnis besteht gemäß Art. 132 Abs. 3 leg cit. auch dann, wenn an der Nachbargrenze bereits ein Gebäude steht, dessen Scheidewand den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügt. Ob diese letztere Voraussetzung im einzelnen Falle vorliege, beurteilt sich in erster Linie nach Art. 80 und 81 des kantonalen Feuerpolizeigesetzes, sodann nach den geltenden örtlichen feuerpolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften.

III. 1. Gleich wie für Brandmauern sind auch für die Gestaltung der Dächer gewisse Mindestanforderungen im Gesetz über die Feuerpolizei vom Jahre 1850 enthalten. Über diese hinausgehende Vorschriften sind in örtlichen Baureglementen zulässig, nicht aber solche, die weniger weit gehen.

Für vorübergehende (provisorische Bauten) werden Ausnahmen bewilligt.

2. Neben diesen im Interesse der Feuersicherheit erlassenen Vorschriften für Dächer bestehen auch solche, die mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze gegen Belästigungen und sonstige Gefährdungen erlassen worden sind. In dieser Hinsicht ist in erster Linie auf die Bestimmungen über die zulässige Dachform hinzuweisen, die bereits oben besprochen worden sind. Ferner sind die häufig vorkommenden Bestimmungen über die erforderliche Anbringung von Schneefängen bei Dächern mit bestimmter Neigung, sowie von Dachrinnen zu erwähnen. (Fortsetzung folgt).

Für den Handwerkerstand.

(Von A. Ramseyer, Arch., Gemeindebaumeister in Herisau.)

Es ist einem jeden bekannte Tatsache, daß der Handwerkerstand seit vielen Jahren mehr oder weniger öffentlich einen Kampf um Sein oder Nichtsein führt, ohne jedoch bis heute ein positives Resultat verzeichnen zu können, denn das Submissionswesen, der Hauptzankapfel, ist noch immer derart entgleist, daß auf unabsehbare Zeit noch nicht an Ruhe und Ordnung gedacht werden kann. Das Submissionswesen ist ein Kind seiner Zeit, von Anfang an schlecht erzogen, hat es ein schlimmes Alter genommen und nur allein der Tod könnte uns von diesem Uebel erlösen. Ueber dieses Thema ist zwar bereits schon so viel geschrieben worden, daß es Wasser ins Meer tragen hieße, wollte auch ich mich an dieser Stelle noch näher darüber auslassen, Tatsache aber ist, daß in der Submission zu sehr der Grund alles Uebels gesucht wird und man dabei zu leicht übersieht, daß vielleicht in vielen Fällen der nach einem Sündenbock suchende Handwerker selbst ein ganz klein wenig am derzeitigen Stand des Handwerkes mitschuldig erklärt werden kann. Der Handwerkerstand, ich möchte dies, um nicht als zu arger Pessimist eingeschätzt zu werden, im voraus konstatieren, hat den tiefsten Punkt glücklicherweise schon hinter sich; ich will nur den Versuch machen mitzuhelfen, um das Vorwärtsschreiten nach Möglichkeit beschleunigen zu können.

In der sog. guten alten Zeit arbeitete der Meister mit seinen Arbeitern in der Werkstatt, nahm auch seine Aufträge dort entgegen, er mußte sich nicht erst darum bemühen, jeder einzelne hatte eine gute Kundschaft um sich geschaart, er hatte seinen eigenen Bezirk, in den niemand einzugreifen wagte. Die Uebervölkerung, die ja schließlich auch ein Grund zum heutigen Weltringen darstellt, nahm dann rasch überhand, der eine oder der andere war gezwungen, sich die Arbeit selbst zu suchen und stellte eine günstigere Offerte, damit mußte natürlich auch die Qualität der Arbeit selbst leiden und so wurde der Handwerkerstand am allerempfindlichsten betroffen, denn mit der Qualität steht das Ansehen des Meisters im engsten Zusammenhang.

Nachdem nun der Grund zum Submissionswesen einmal gelegt war, nachdem die Vergiftung begonnen hatte, ging es rasch abwärts und es benötigt keines weiteren Kommentars zu der Tatsache, wie wir sie heute vor Augen haben. Wenn früher beim kaufenden Publikum die Qualität die Hauptrolle spielte, so ist es heute die Billigkeit, daher der gute Gang der vielen Fabriken, hauptsächlich für Massenartikel. Doch wird hierin heute das Volk zum Besseren erzogen und nach und nach auch die bekannte Schundware wieder vom Markt verschwinden müssen.

Die Behörden haben schon lange eingesehen, wo die Sache angefaßt werden muß und haben in richtiger Erkenntnis den Gewerbe- und Fortbildungsschulunterricht eingeführt und nach Möglichkeit unterstützt. Wir finden in der Schweiz sogar Lehrwerkstätten, in welchen der angehende Meister Gelegenheit findet, sich für seinen Be-